

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Formblatt

Hiermit erteile(n) wir ich als
Personensorgeberechtigte/r

Frau/Herrn

wohnhaft _____

Den Auftrag meine Tochter/meinen Sohn

Name/Vorname _____

Alter Jahre

beim Kinobesuch/Gaststättenbesuch/
Diskothekenbesuch am __. __. 200

Von Uhr bis Uhr als
erziehungsbeauftragte Person gemäß § 1 Abs. 1
Nr. 4 Jugendschutzgesetzes zu begleiten.

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

Adresse _____

Tel. erreichbar _____

Unterschriften der/des
Personensorgeberechtigten

Tipps für Gewerbetreibende

- Keine Blankounterschriften akzeptieren
- Ist die erziehungsbeauftragte Person nicht in der Lage die Beauftragung auszuführen, so handelt sich trotz der Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person
- Berechtigung und/oder Pflicht die Erziehungsbeauftragung nachzuprüfen evtl. telefonisch bei den Eltern
- Gewerbetreibende /Veranstalter können keine Erziehungsbeauftragung übernehmen Konflikt zwischen zwei Interessen

Weitere Informationen unter
Landratsamt Günzburg
Kommunale Jugendarbeit
Tel. 08221 95 419
jugendarbeit@landkreis-
guenzburg.de

„Erziehungsbeauftragte Person“

Hinweise
für
Eltern,
Multiplikatoren
und
Gewerbetreibende



Landratsamt Günzburg

Im Jugendschutz wurde der Begriff **erziehungsbeauftragte Person** eingeführt. Nach dieser Regelung werden für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person bestimmte zeitliche Begrenzungen, z.B. für den Besuch von Gaststätten und Diskotheken aufgehoben.

Die **erziehungsbeauftragte Person** nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit der **personensorgeberechtigten Person** (Eltern oder Vormund des Kindes) auf Dauer oder Zeitweise Erziehungsaufgaben wahr.

Ein Autoritätsverhältnis zwischen der erziehungsbeauftragten Person und dem oder der Minderjährigen ist erforderlich, um Erziehungsaufgaben wahrnehmen zu können.

Wer kann erziehungsbeauftragte Person sein?

- Lehrer/Lehrerinnen
- Vereinsbetreuer/betreuerinnen
- Erzieher/Erzieherinnen
- Ausbilder
- Großeltern/Verwandte
- Volljährige Geschwister

Das Gesetz fördert keine schriftliche Beauftragung, diese kann auch mündlich erfolgen. Es empfiehlt sich jedoch die schriftliche Form, wegen ihrer Transparenz und Bestimmtheit.

Tipps für Eltern

- Kenntnis über die erziehungsbeauftragte Person
- Vertrauen gegenüber
- Keine Blankounterschriften
- Klare zeitliche Regelung und konkrete Vereinbarungen
- Beauftragung in schriftlicher Form evtl. mit Passkopie
- Verantwortung bleibt bei den Eltern